

*Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Management und Medien*

*an der Fakultät für Betriebswirtschaft
des Hochschulbereichs für Angewandte
Wissenschaften*

*der Universität der Bundeswehr München
(SPOMM/Ba)*

Oktober 2025

Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang

Management und Medien

an der Fakultät für Betriebswirtschaft
des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften

der Universität der Bundeswehr München
(SPOMM/Ba)

vom 2. April 2025

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Art. 108 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 4. März 2025, Az.: L.3-H6114.5.7/3/11, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 20. März 2025, Gz.: P I 5 – 38-01-06, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management und Medien an der Fakultät für Betriebswirtschaft des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München (SPOMM/Ba) vom 29. Mai 2015 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2015, S. 3, Nr. 1.02, Anl. 2), geändert durch die Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management und Medien an der Fakultät für Betriebswirtschaft des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München (SPOMM/Ba) vom 22. Oktober 2018 (AmtBek UniBw M Nr. 3/2018, S. 3, Nr. 03, Anl. 3) und durch die Änderungssatzung vom 16. Juli 2021 (AmtBek UniBw M Nr. 3/2021, S. 3, Nr. 3, Anl. 3):

§ 1

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studien- und Prüfungsordnung (SPOMM/Ba) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 28. September 2023 (AmtBek UniBw M Nr. 4/2023, S. 6, Nr. 8, Anl. 8) in den jeweils geltenden Fassungen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „interdisziplinäre“ ein Kommazeichen „ , “ eingefügt.

b) Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben praxisorientierten journalistischen Basiskompetenzen („Handwerk“) wie Recherche, Produktion von Beiträgen und Redaktionsmanagement wird kommunikationswissenschaftliches Fachwissen vermittelt.“

c) Satz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Lehrgebiete sind ferner Medienethik, Medienrecht und Mediensysteme.“

3. Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang *Management und Medien* wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 1 wird wie folgt neu gefasst:

Tabelle 1: Fachgebundene Pflichtmodule (1.-9. Trimester)

Modul	ECTS -LP	Art der Lehrver- anstal- tung	Studienbeglei- tende Leistungs- nachweise	ergänzende Regelungen
Journalist. Grundkompetenzen	5	VÜ	Portfolio	gem. Modul- handbuch und Studienplan
Wirtschaftsmathematik	5	VÜ	sP-90-120	
Digitale Grundkompetenzen	5	VÜ	sP-90-120	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	5	VÜ	sP-90-120	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	5	VÜ	sP-90-120	
Kommunikationstheoretische Grundlagen	5	VÜ	sP-90-120	
Quantitative Methoden	5	VÜ	sP-90-120	
Qualitative Methoden	5	VÜ	sP-90-120	
Organisationskommunikation	6	VÜ	sP-90-120	
Volkswirtschaftslehre	5	VÜ	sP-90-120	
Mediensysteme	5	VÜ	sP-90-120	
Politische Kommunikation	5	V	Portfolio	
Medienethik und Medienrecht	5	V	sP-90-120	
Entrepreneurship und Innovation	10	VÜ	Portfolio	
Konflikt und Kommunikation	10	SU	Portfolio	
Redaktionspraxis	10	VÜ	sP-90-120	
Digitaler Journalismus	10	VÜ	Portfolio	
Innovation im Journalismus	10	SU	Portfolio	
Strategische integrierte Kommunikation	10	VÜ	sP-90-120	
Digitales Marketing	5	VÜ	sP-90-120	
Medienmarketing	5	VÜ	sP-90-120	
Summe	136			

b) Tabelle 2: Praktika, Bachelor-Arbeit (1.-9. Trimester) wird wie folgt geändert:

Der Satz „Die Bachelor-Arbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.“ wird in der Zeile des Moduls „Bachelor-Arbeit“ in der Spalte 5, ergänzende Regelungen, ersatzlos gestrichen.

c) Tabelle 3: Wahlpflichtmodule nach Maßgabe von Studienplan und Modulhandbuch (1.-9. Trimester) wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des Moduls „Die Studierenden haben im Rahmen einer maßvollen Spezialisierung aus dem Angebot der wirtschafts-, rechts- und kommunikationswissenschaftlichen sowie journalistischen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 ECTS-LP zu wählen.“¹⁴ wird sowohl in der

Spalte 1, Modul, als auch in der Spalte 2, ECTS-LP, die Zahl „20“ gestrichen und durch die Zahl „25“ ersetzt.

bb) In der Zeile des Moduls „Summe“ wird in der Spalte 2, ECTS-LP, die Zahl „20“ gestrichen und durch die Zahl „25“ ersetzt.

d) Tabelle 4 wird wie folgt neu gefasst:

Tabelle 4: Nicht fachgebundene Wahlpflichtmodule

Modul	ECTS-LP	Art der Lehrveranstaltung	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Regeltermine der Leistungsnachweise
Anrechenbare vor- und außeruniversitäre Leistungen/Sprachausbildung gemäß § 16 Abs. 2 APO/BM	8	V, S, P	TS	1.-9. Trimester
<i>studium plus</i> 1, Seminar	3	S	Ref, SemA, Pf	1.-9. Trimester
<i>studium plus</i> 2, Seminar und Training	5	S, T	SemA, Pf, TS	1.-9. Trimester
Summe	16			

e) Unter der Tabelle 4 wird folgender Fließtext ergänzt:

Midterm-Leistungsnachweise

Zusätzlich zu den genannten Leistungsnachweisen können in allen Modulen Midterm-Leistungsnachweise gemäß § 8 Abs. 11 APO/BM angeboten werden.

In Modulen, in denen Midterm-Leistungsnachweise angeboten werden, muss die Notenvergabe nach einem Punkteschema erfolgen. In den Midterm-Leistungsnachweisen werden Punkte erworben, die den in den Regelleistungsnachweisen erworbenen Punkten nach der nachfolgenden Formel gewichtet hinzuaddiert werden. Aus dem so errechneten neuen Punktestand wird nach dem gleichen Notenschlüssel, wie für Kandidaten, die keinen Midterm-Leistungsnachweis abgelegt haben, die Modulnote berechnet.

Die Modulnote kann sich durch die Berücksichtigung der Midterm-Leistungsnachweise nicht verschlechtern. Je nach Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises beträgt die maximal mögliche Verbesserung 0,3 bis 1 Notenstufe.

Die Tatsache, dass ein Midterm-Leistungsnachweis angeboten wird und die damit erreichbare Verbesserung der Prüfungsnote sind im Modulhandbuch bekanntzugeben.

Formeln zur Berechnung der Gesamtpunktzahl bei Berücksichtigung eines Midterm-Leistungsnachweises:

Legende:

P_{alt} erreichte Gesamtpunktzahl ohne Berücksichtigung des Midterm-Leistungsnachweises

P_{neu} Neue Gesamtpunktzahl mit Berücksichtigung des Midterm-Leistungsnachweises

M Punktzahl im Midterm-Leistungsnachweis

f Faktor zur Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises

M_{Max} Im Midterm-Leistungsnachweis maximal erreichbare Punktzahl.

P_1 Mindestpunktzahl, die im Regel-Leistungsnachweis notwendig ist, um die Note 1,0 zu erreichen.

P_4 Mindestpunktzahl, die im Regel-Leistungsnachweis notwendig ist, um die Note 4,0 zu erreichen.

w Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises, maximal erreichbare Notenverbesserung durch den Midterm-Leistungsnachweis. w muss zwischen 0,3 und 1 liegen.

$$P_{Neu} = P_{alt} + f \cdot M$$

$$f = w \cdot \frac{P_1 - P_4}{3 \cdot M_{Max}}$$

In der Modulbeschreibung kann festgelegt werden, dass in dem Midterm-Leistungsnachweis zusätzlich eine Note vergeben wird. In diesem Fall kann die Endnote des Moduls nicht besser sein als die bessere der beiden Noten aus Midterm-Leistungsnachweis und Regel-Leistungsnachweis.

4. Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Zeile „APO/BM – Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München“ wird in „APO/BM – Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München“ geändert.
- b) Nach der Zeile „B.A. – Bachelor of Arts“ werden die Zeilen „BayGVBl. – Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“ und „BayHIG – Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz“ eingefügt.
- c) Die bisherige Zeile „GVBl – Gesetz- und Verordnungsblatt“ wird ersatzlos gestrichen.
- d) Nach der Zeile „P – Praktikum“ werden die Zeilen „Pf – Portfolio“ und „Ref – Referat“ eingefügt.
- e) Nach der Zeile „S / S. – Seminar / Seite“ wird die Zeile „SemA – Seminararbeit“ eingefügt.
- f) Nach der Zeile „SU – Seminaristischer Unterricht“ wird die Zeile „T – Training“ eingefügt.

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2025 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 29. Januar 2025, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az.: L.3-H6114.5.7/3/11 vom 4. März 2025 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Gz. 38-01-06 vom 20. März 2025.

Neubiberg, den 2. April 2025

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Die Satzung wurde am 2. April 2025 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. April 2025 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 9. April 2025.